



SACHSEN-ANHALT

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Nachzahlungen für Familien für ein erstes und ggf. zweites Kind

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GBVI. LSA S. 550) wurden Ende Dezember 2021 von der Bezügestelle des Landes Nachzahlungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit berücksichtigungsfähigen Kindern im Familienzuschlag der Stufe 2 geleistet.

In der Bezügestelle sind viele Anfragen eingegangen, warum bei den Nachzahlungszeiträumen die beantragten Zeiträume vor dem Jahr des Eingangs des Antrages/des Widerspruchs nicht berücksichtigt wurden.

Zu diesen Anfragen ist zusammenfassend zu sagen:

Ein Antrag auf Zahlung einer amtsangemessenen Alimentation wirkt sich nach dem Grundsatz der „zeitnahen Geltendmachung“ erstmalig auf das Jahr aus, in dem er beim Dienstherrn eingegangen ist, jedoch nicht auf Jahre vor Einlegung des Widerspruchs. Er wirkt also nicht zurück.

Ein im Jahr 2015 eingegangener und nicht bestandskräftig entschiedener Antrag/Widerspruch wahrte demnach einen Nachzahlungsanspruch ab dem 1. Januar 2015 bis heute, wirkt aber nicht für die Vergangenheit.

Des Weiteren muss explizit die amtsangemessene Alimentation beantragt worden sein. Anträge/Widersprüche, die sich auf andere Tatbestände beziehen, z. B. diskriminierungsfreie Besoldung oder Ost-West-Angleichung finden keine Berücksichtigung.

Nachfolgend wird die Rechtslage ausführlich erläutert:

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in der Vergangenheit Gesetzgeber zur Korrektur von Besoldungsgesetzen verpflichtet. Es hat dabei in einem Beschluss vom 22. März 1990 - 2 BvL 1/86 - BVerfGE 81, 363, 384 f.) ausgeführt:

„... dass eine allgemeine rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstoßes mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten ist. Die Alimentation des Beamten durch seinen Dienstherrn ist der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs. Der Beamte kann nicht erwarten, dass er aus Anlass einer verfassungsrechtlich

gebotenen Besoldungskorrektur gewissermaßen ohne eigenes Zutun nachträglich in den Genuss der Befriedigung eines womöglich jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs kommt, den er selbst gegenüber seinem Dienstherrn zeitnah nicht geltend gemacht hat. Die Alimentation des Beamten erfolgt aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln; der Haushaltsplan unterliegt regelmäßig der jährlichen parlamentarischen Bewilligung; er wird, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt (Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG). Auch dies spricht gegen die Annahme einer verfassungsrechtlichen Pflicht zu einem alle Beamten erfassenden Ausgleich für in der Vergangenheit erfolgte Verletzungen der Alimentationspflicht durch Inanspruchnahme gegenwärtig verfügbarer Haushaltsmittel. Nach alledem ist eine sich auf alle betroffenen Beamten erstreckende Korrektur der für verfassungswidrig erklärten Regelung nur für den Zeitraum gefordert, der mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung die Verfassungswidrigkeit festgestellt worden ist. Für davorliegende Zeiträume kann eine Korrektur sich dagegen auf diejenigen Beamten beschränken, welche den von Verfassungen wegen zustehenden Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist; eine später eintretende Rechtshängigkeit ist unschädlich, wenn die Klage wegen der für ein erforderliches Vorverfahren benötigten Zeit nicht rechtzeitig erhoben werden konnte.“

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass ein Nachzahlungsanspruch für das entsprechende Jahr voraussetzt, dass ein Antrag/Widerspruch spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Jahres beim Dienstherrn eingegangen sein müsste, wobei auch eine Rückwirkung im Widerspruch nicht berücksichtigt wird. Das Bundesverfassungsgericht greift auch nicht auf die Verjährungsfrist zurück, da es Verfassungsrecht auslegt und eine Verjährungsfrist aus dem einfachen Recht nicht aus der Verfassung ableitbar ist.

Die zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hinsichtlich der zeitnahen Geltendmachung nicht geändert worden und kann seitdem als gefestigt angesehen werden. Auch im Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - wird sie in den Randnummern 182 f. zitiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium der Finanzen